

FISCHERVEREIN GUNTRAMSDORF

Fischereiordnung

www.fischerverein-guntramsdorf.at

WIENER NEUSTÄDTER KANAL I und II

Während der Abkehr und bei extremen Niederwasserstand ist das Fischen verboten.

Es darf eine Köderdaubel (gilt als Fischzeug) max 1 x 1 m verwendet werden.

Das Fischen auf Raubfische ist mit künstlichem Köder (Blinker, Streamer, Wobbler etc.), sowie totem Köderfisch erlaubt.

Köderfische und Weißfische dürfen nach dem Fang eines Edelfisches nur im Wr. Neustädter Kanal entnommen werden. Für den Eigenbedarf als Köder, ist der Fang dieser auf das Minimalste zu beschränken.

Köder für Weißfische: Fruchtköder, Maden, Wurst, Leber, Fliegen, Streamer und Nymphen.

Als Edelfische gelten:	KARPFEN	Brittelmaß:	38 cm
	HECHT	Brittelmaß:	50 cm
	ZANDER	Brittelmaß:	40 cm
	SALMONIDEN	Brittelmaß:	gesetzlich

Schonzeiten:	KARPFEN	keine Schonzeit (ausgenommen Wildkarpfen)
	HECHT	1.2. bis 31.5.
	ZANDER	1.2. bis 31.5.
	SALMONIDEN	ges. Schonzeit beachten